

Gewerbezentralregisterrauskunft juristische Person oder Personenvereinigung - Antrag

(Bitte die Hinweise und Erläuterungen beachten)

(A) Angaben zur juristischen Person / Personenvereinigung::

Name der Firma		
Rechtsform	Nummer der Eintragung (öffentliches Register)	Registergericht
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Sitz der Firma
Telefon, Email (Angabe freiwillig)		

(B) Ich benötige die Gewerbezentralregisterrauskunft aus folgendem Grund:

Für sonstige Zwecke (Übersendung an die gesetzliche Vertretung der juristischen Person bzw. Personenvereinigung)

Zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Übersendung unmittelbar an die Behörde)
 ➔ Nur in bestimmten Fällen zulässig. Bitte beachten Sie die Hinweise und Erläuterungen.

Behördenbezeichnung, ggf. Abteilung, Aktenzeichen		
Straße, Hausnummer der Behörde	Postleitzahl	Ort
Verwendungszweck		

(C) Bei schriftlicher Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ➔ **Kopie des amtlichen Lichtbildausweises** der gesetzlichen Vertretung der juristischen Person bzw. Personenvereinigung
- ➔ **Kopie des aktuellen Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregisterrauszug** des jeweils zuständigen Amtsgerichts
- ➔ **Die Gebühr von 13,00 Euro**
 Entweder in **bar** (Münzen bitte auf das Antragsformular aufkleben) oder als **Verrechnungsscheck**.
 Alternativ können Sie den Betrag auch vorab an folgende Bankverbindung überweisen:
 Stadt Regensburg, IBAN DE29 7505 0000 0000 1033 66, BIC / SWIFT BYLADEM1RBG. Geben Sie hierbei bitte unbedingt den Verwendungszweck „Gewerbezentralregisterrauskunft FAD 9001033“ an und legen Sie eine **Kopie des Überweisungsbelegs** Ihrem Antrag bei.

Datum	Unterschrift Antragsteller/in
-------	-------------------------------

Hinweise und Erläuterungen zum

Gewerbezentralregisterauskunft juristische Person oder Personenvereinigung - Antrag

1. Gewerbezentralregisterauskunft juristische Person oder Personenvereinigung:

Auf Antrag kann für eine juristische Person oder Personenvereinigung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erteilt werden. Diese beinhaltet insbesondere alle in diesem Register gespeicherten Verwaltungs- oder Bußgeldentscheidungen, die im Zusammenhang mit einer aktuellen oder früheren Gewerbeausübung der juristischen Person oder Personenvereinigung stehen. Das Gewerbezentralregister wird beim Bundeszentralregister in Bonn geführt.

Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist in der Regel z.B. zur Vorlage vor der Erteilung einer Gewerbeerlaubnis oder bei der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen erforderlich, wobei in öffentlichen Vergabeverfahren im Allgemeinen nur solche Auskünfte akzeptiert werden, die nicht älter als drei Monate sind. Es ist daher ratsam, jeweils rechtzeitig eine aktuelle Auskunft zu beantragen, sofern sich eine juristische Person oder Personenvereinigung an mehreren Ausschreibungen im Jahr beteiligt.

2. Antragstellung, Gebühr:

Der Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für juristische Personen oder Personenvereinigungen ist in Bayern grundsätzlich bei der Meldebehörde des Betriebssitzes, zu stellen.

Bei Antragstellung zur Vorlage bei einer Behörde, die abschließend nur in nachfolgend genannten Ausnahmefällen zulässig ist, übersendet das Bundeszentralregister die Auskunft direkt an die von Ihnen genannte Behörde. Insoweit ist eine möglichst genaue Angabe der entsprechenden Behördendaten einschließlich des Verwendungszwecks erforderlich. Die Ausnahmeregelung zum Direktversand an eine Behörde gilt für:

- ➔ die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung,
- ➔ die Vorbereitung der Entscheidung auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sowie
- ➔ die Vorbereitung der Entscheidung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Antragstellung für sonstige Zwecke der Versand ausschließlich an den/die gesetzliche/n Vertreter/in erfolgen kann. Der Versand an eine dritte Person, z.B. eine bevollmächtigte Rechtsvertretung, ist nicht zulässig.

Der Antrag kann persönlich durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in gestellt oder mit der Post übersandt werden. Die Gebühr für die Gewerbezentralregisterauskunft beträgt 13,00 Euro.

➔ **Persönliche Antragstellung:**

Die persönliche Antragstellung können Sie als gesetzliche/r Vertreter/in der juristischen Person oder Personenvereinigung in einem der unter Nr. 4 genannten Bürgerbüros vor-

nehmen. Sie müssen dabei ihre Identität nachweisen. Bringen Sie daher bitte zur Antragstellung einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit. Des Weiteren benötigen Sie zur Antragstellung einen aktuellen Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregisterauszug des jeweils zuständigen Amtsgerichts.

➔ **Postalische Antragstellung:**

Als gesetzliche/r Vertreter/in der juristischen Person oder Personenvereinigung können Sie auch das im Original unterschriebene Formblatt mit der Post an uns übersenden. Legen Sie dazu bitte eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises (Seite mit Lichtbild und Unterschrift) zum Unterschriftenvergleich bei. Zusätzlich benötigen wir zur Bearbeitung eine Kopie des aktuellen Handelsregister-, Vereinsregister- oder Genossenschaftsregisterauszug des jeweils zuständigen Amtsgerichts.

Hinsichtlich der Gebühr ist es möglich, dem Antrag Bargeld (Münzen bitte auf das Antragsformular aufkleben) oder einen Verrechnungsscheck beizufügen. Alternativ können Sie den Betrag auch vorab auf das Konto der Stadt Regensburg IBAN: DE29 7505 0000 0000 1033 66; BIC / SWIFT: BYLADEM1RBG überweisen. Geben Sie dazu bitte unbedingt den Verwendungszweck „**Gewerbezentralregisterauskunft FAD 9001033**“ an und fügen Sie eine Kopie Ihres Überweisungsbelegs bei.

3. Bearbeitungszeit, Versand, Gebührenbefreiung:

Die Bearbeitungszeit des Antrags beim Bundesjustizamt beträgt ca. eine Woche. Der Versand erfolgt grundsätzlich ausschließlich auf dem Postweg. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten zur Vorlage bei Behörden ist eine zusätzliche Übermittlung per Telefax möglich, wenn die Auskunft keine Eintragungen enthält, die Eilbedürftigkeit gesondert schriftlich begründet wird, die Telefaxnummer der Behörde angegeben wird und die Erreichbarkeit des Anschlusses gegeben ist. Eine Gebührenbefreiung ist nicht möglich.

4. Weitere Informationen:

Die Bürgerbüros stehen Ihnen für Informationen über die Beantragung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Die Bürgerbüros finden Sie im Internet unter www.regensburg.de/buergerbueros.